



Scheidung / Auflösung der eingetragenen Partnerschaft in Zypern: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

05.2022

Einzureichende Dokumente für Scheidung mit Gerichtsurteil (Δικαστικό διαζύγιο)

- Scheidungsurkunde im Original oder nur durch das Gericht beglaubigte Kopie
(Δικαστική απόφαση σε πρωτότυπο ή επικυρωμένο φωτοαντίγραφο από το δικαστήριο μόνο)
- Zivile Vereinbarung betreffend das Fürsorgerecht minderjähriger Kinder im Original oder nur durch das Gericht beglaubigte Kopie
(Πρωτότυπο γραπτής συμφωνίας για την επιμέλεια των ανήλικων παιδιών ή επικυρωμένο φωτοαντίγραφο από το δικαστήριο μόνο)
- Ordnungsgemäss ausgefüllter Scheidungsfragebogen (verfügbar auf unserer Webseite)

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie können nur auf schriftliche Anfrage retourniert werden. Nach dem Versand die Schweiz, werden sie nicht zurückgeschickt.

Wichtig: Fotokopien und Farbscans, welche von einem Anwalt oder einer anderen Stelle legalisiert wurden, werden nicht akzeptiert.

Auf Verlangen der zuständigen Behörden in der Schweiz können gegebenenfalls weitere Unterlagen verlangt werden.

Einzureichende Dokumente für Notarische Auflösung der Ehe (Συμβολαιογραφική πράξη λύσης γάμου)

- Notarielle Urkunde der Auflösung der Ehe / gleichgeschlechtliche Partnerschaft im Original
(Πράξη συναινετική λύσης γάμου σε πρωτότυπο από συμβολαιογράφο)
- Ordnungsgemäss ausgefüllter Scheidungsfragebogen (verfügbar auf unserer Webseite)

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie können nur auf schriftliche Anfrage retourniert werden. Nach dem Versand die Schweiz, werden sie nicht zurückgeschickt.

Wichtig: Fotokopien und Farbscans, welche von einem Anwalt oder einer anderen Stelle legalisiert wurden, werden nicht akzeptiert.

Auf Verlangen der zuständigen Behörden in der Schweiz können gegebenenfalls weitere Unterlagen verlangt werden.

Einzureichende Dokumente für Auflösung der Partnerschaft bei der Gemeinde (Λύση Πολιτικής Συμβίωσης στο Δήμο)

- Gemeinsame Erklärung zur Auflösung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gemäß Artikel 17 des genannten Gesetzes I
(Κοινή Δήλωση για τη λύση Πολιτικής Συμβίωσης, δυνάμει Αρθ. 17 του νόμου)
- Ordnungsgemäss ausgefüllter Scheidungsfragebogen (verfügbar auf unserer Webseite)

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie können nur auf schriftliche Anfrage retourniert werden. Nach dem Versand die Schweiz, werden sie nicht zurückgeschickt.

Wichtig: Fotokopien und Farbscans, welche von einem Anwalt oder einer anderen Stelle legalisiert wurden, werden nicht akzeptiert.

Auf Verlangen der zuständigen Behörden in der Schweiz können gegebenenfalls weitere Unterlagen verlangt werden.

Beglaubigung

Alle ausländischen Zivilstandsdokumente müssen vor der Übermittlung an die Schweizer Vertretung beglaubigt werden. Die Anbringung der Apostille (Σφραγίδα της Χάγης) erfolgt ausschliesslich durch das [Ministry of Justice and Public Order](#)

Übersetzung

Dokumente, die nicht in einer Schweizer Landessprache oder auf Englisch abgefasst sind, müssen übersetzt werden. Auflistung der Übersetzer: <https://www.pio.gov.cy/en/translations/>.

Gebühren

Die Eintragung der Scheidung/Auflösung der Partnerschaft in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos.

Bei einer Namensänderung nach der Scheidung ist eine Namenserklärung erforderlich (Art. 119 § 1 ZGB). Für das Ausfüllen der gebührenpflichtigen Namenserklärung ist eine Vorsprache bei dieser Vertretung notwendig. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an unsere Botschaft.

Weitere Informationen

- Alle Original Dokumente müssen von einer Kopie begleitet werden
- Um einen Verlust der Dokumente zu vermeiden sollen diese per Einschreiben oder Kurier verschickt werden.
- Die Bearbeitungsfrist, je nach Kanton, kann über 2 bis 3 Monate dauern.